

# Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg



Das Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg erscheint mittwochs, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Es ist erhältlich bei der Stadt Rendsburg, Am Gymnasium 4, 24768 Rendsburg oder unter [www.rendsburg.de](http://www.rendsburg.de).

**Mittwoch, 2. September 2020**

**Ausgabe 22/2020**

## Inhalt:

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Rendsburg am 13. September 2020	Seite 93
---	----------

## **Wahlbekanntmachung**

1. Am 13. September 2020 findet die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Rendsburg statt.

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

1. Die Stadt Rendsburg ist in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum	Anschrift
1	Schule Nobiskrug	Nobiskrüger Allee 116 – 118
2	Schule Nobiskrug	Nobiskrüger Allee 116 – 118
3	Schule Nobiskrug	Nobiskrüger Allee 116 – 118
4	Schule Obereider	Pastor-Schröder-Straße 66
5	Berufsbildungszentrum (BBZ)	Röhlingsweg 50-60
6	Helene-Lange-Gymnasium	Ritterstraße 12
7	Gemeindehaus Hoheluft	Johannes-Brahms-Str. 7 / 9
8	Helene-Lange-Gymnasium	Ritterstraße 12
9	Schule Altstadt - Europaforum	An der Bleiche 1
10	Schule Rotenhof	Ahlmannstraße 6-8
11	Schule Rotenhof	Ahlmannstraße 6-8
12	Gymnasium Kronwerk	Eckernförder Straße 58 b-d
13	Schule Rotenhof	Ahlmannstraße 6-8
14	Gymnasium Kronwerk	Eckernförder Straße 58 b-d
15	Schule Mastbrook	Ostlandstraße 44
16	Schule Mastbrook	Ostlandstraße 44

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bereits übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die **Wahlbenachrichtigung** und ihren Personalausweis oder Pass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Nach Feststellung der Wahlberechtigung wird diese zurückgegeben und ist von der Wählerin oder dem Wähler für eine etwa notwendig werdende Stichwahl aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum ausgegeben werden. Es wird ein weißer Stimmzettel verwendet.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl
  - a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde** oder
  - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlleiterin der Stadt Rendsburg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlleiterin der Stadt Rendsburg absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlleiterin, Neues Rathaus, Am Gymnasium 4, 24768 Rendsburg, abgegeben werden.

Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

7. Aufgrund der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung wird darauf hingewiesen, dass beim Betreten des Wahllokals ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist. Ärztliche oder anderweitige Befreiungen von der Maskenpflicht sind nachzuweisen.

Rendsburg, den 02. September 2020

Die Gemeindewahlleiterin

gez. Loose

Andrea Loose